

Standards of Business Conduct für DB Schenker Geschäftspartner

Präambel

Die hier dargelegten Grundregeln für die Geschäftstätigkeit ergänzen den DB Verhaltenskodex für Geschäftspartner und sind in Kombination mit diesem zu verstehen. Zusammen schaffen die beiden Dokumente Klarheit über die Erwartungen von DB Schenker an Geschäftspartner.

Wir wollen mit Geschäftspartnern zusammenarbeiten, die unseren Anspruch und unser Engagement für Nachhaltigkeit teilen und bereit sind, transparent mit uns zusammenzuarbeiten. Unsere Geschäftspartner verpflichten sich zur Einhaltung der hier dargelegten Standards of Business Conduct innerhalb ihrer eigenen Organisationen weltweit und zur Umsetzung derselben in ihren Lieferketten. Unsere Geschäftspartner halten bei der Ausübung ihrer Geschäftstätigkeit alle einschlägigen nationalen und internationalen Gesetze, insbesondere zu Menschenrechten, Umweltschutz und Arbeitsbedingungen, ein.

„Geschäftspartner“ bezieht sich auf alle nicht zum DB-Konzern gehörenden Unternehmen, die Lieferungen und sonstige Leistungen an die Schenker AG und unmittelbar oder mittelbar von der Schenker AG („DB Schenker“) kontrollierte unmittelbare und mittelbare Tochtergesellschaften erbringen, **insbesondere** - aber nicht nur - Lieferanten, Berater, Vertreter und Vermieter.

Wahrung der Menschenrechte

DB Schenker hat sich verpflichtet, einen Beitrag zu den Zielen für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen (UN) zu leisten. Wir haben den Anspruch, die Leitlinien und Grundsätze der Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO), die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte (UNGP) und die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen einzuhalten.

Unsere Partner respektieren die allgemein anerkannten Menschenrechte, insbesondere diejenigen, die in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte (AEMR), dem Internationale Pakt über bürgerliche und politische Rechte (ICCPR) und dem Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (ICESCR) enthalten sind.

Menschenwürdige Behandlung

Unsere Geschäftspartner verpflichten sich, ein Arbeitsumfeld zu schaffen, in dem alle in ihren Einrichtungen arbeitenden Personen mit Respekt und Würde behandelt werden und vor Missbrauch, Belästigung oder Mobbing jeglicher Art (z. B. physisch, verbal, mental, sexuell) geschützt sind.

Verbot von Kinderarbeit

Unsere Geschäftspartner dürfen keine Kinder unter 15 Jahren oder unter dem Alter beschäftigen, in dem die Schulpflicht endet, je nachdem, welches Alter höher ist. Jugendliche Arbeitskräfte (im Alter von 15 bis 17 Jahren) dürfen keine Arbeit verrichten, die das Heranziehen, Vermitteln oder Anbieten eines Kindes zur Prostitution, zur Herstellung von Pornografie oder zu pornografischen Darbietungen oder das Heranziehen, Vermitteln oder Anbieten eines Kindes zu unerlaubten Tätigkeiten, insbesondere zur Gewinnung von und zum Handel mit Drogen, darstellt oder ihrer Natur nach oder aufgrund der Umstände, unter denen sie verrichtet wird, voraussichtlich für die Gesundheit, die Sicherheit, die Entwicklung oder die Sittlichkeit eines Kindes schädlich ist (IAO-Übereinkommen 138 und 182).

Verbot von Zwangsarbeit und moderner Sklaverei

Alle Formen von Zwangsarbeit, Sklaverei, Folter und unmenschlicher und erniedrigender Behandlung sind verboten, einschließlich körperlicher oder psychischer Bestrafung oder anderer Formen der Beherrschung am Arbeitsplatz (IAO-Übereinkommen 29, 100 und 105). Das Arbeitsverhältnis muss von den Mitarbeitenden unserer Geschäftspartner frei gewählt sein und kann auf ihren eigenen Wunsch beendet werden. Dem Personal unserer Geschäftspartner werden alle Sozial- und Nebenleistungen angeboten, auf die sie einen Rechtsanspruch haben.

Diskriminierungsverbot

Jegliche Form der Diskriminierung ist verboten. Unsere Geschäftspartner dulden keine Diskriminierung bei der Einstellung oder Beschäftigung von Personal und Mitarbeitenden, z. B. aufgrund von Nationalität, Hautfarbe, Herkunft, ethnischer und sozialer Herkunft, Gesundheitszustand, Behinderung, sexueller Orientierung, Geschlecht, Alter, politischer Meinung, Mitgliedschaft in einer Gewerkschaft, Religion oder Weltanschauung (IAO-Übereinkommen 100 und 111).

Vereinigungsfreiheit und Recht auf Kollektivverhandlungen

Unsere Geschäftspartner erlauben die Ausübung rechtmäßiger gewerkschaftlicher Betätigung ohne Angst vor Diskriminierung oder Vergeltung (IAO-Übereinkommen 87 und 98) und dürfen keine privaten oder öffentlichen Sicherheitskräfte einsetzen oder einstellen, um die Ausübung des Vereinigungsrechts und der Vereinigungsfreiheit in irgendeiner Form zu beeinträchtigen.

Arbeitsschutz

Unsere Geschäftspartner sorgen für ein sicheres und gesundes Arbeitsumfeld im Einklang mit mindestens den Standards, die in diesen Standards of Business Conduct dargelegt sind, und mit den örtlichen Gesetzen, sofern diese strenger sind, sowie für die Sicherheit ihrer Produkte und Leistungen. Dazu gehören unter anderem gepflegte Arbeitsräume und -geräte, geeignete Schutzmaßnahmen, Sicherheitsschulungen, Methoden zur regelmäßigen Minderung potenzieller Risiken sowie Maßnahmen zur Vermeidung von übermäßiger geistiger und körperlicher Ermüdung. Geeignete Maßnahmen im Bereich des Arbeitsschutzes können z. B. auch die Einführung eines Arbeitsschutzmanagementsystems nach ISO 45001 (oder einer ähnlichen Norm) mit fortlaufender Verbesserung des Arbeitsschutzes beinhalten.

Arbeitsverhältnisse

Unsere Geschäftspartner halten sich hinsichtlich der Klassifizierung und Behandlung von Arbeitsverhältnissen (z. B. Personal, Subunternehmer, Selbstständige usw.) an die geltenden nationalen und internationalen Gesetze und einschlägigen Branchenstandards.

Vergütung

Unsere Geschäftspartner zahlen ihren Mitarbeitenden eine angemessene Vergütung in Übereinstimmung mit den am Arbeitsort geltenden Gesetzen, Branchenstandards und sonstigen Regelungen. Die Vergütung entspricht mindestens dem geltenden gesetzlichen und garantierten Mindestlohn und muss in jedem Fall angemessen sein. Für gleiche Arbeit wird gleiches Entgelt ohne Diskriminierung angeboten.

Risikomanagement

Um einen stabilen Betrieb zu gewährleisten und dabei Menschenleben und Umwelt zu schützen, müssen unsere Geschäftspartner Prozesse zur Bewältigung von Störfällen und potenziellen Krisen entwickeln und aufrechterhalten, Prozessrisiken fortlaufend identifizieren und bewerten sowie Kontrollen und Pläne zur Begrenzung der Auswirkungen derartiger Risiken entwickeln, testen und optimieren.

Umweltschutz, allgemein

Unsere Geschäftspartner halten die geltenden Umweltgesetze und -verordnungen ein. Sie ergreifen wirksame Maßnahmen zum Umweltschutz (insbesondere in Bezug auf Ressourceneffizienz und Emissionsreduzierung) und entsprechen den geltenden nationalen und internationalen Normen – insbesondere dem Minamata-Übereinkommen über Quecksilber, dem Basler Übereinkommen über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung sowie dem Stockholmer Übereinkommen über persistente organische Schadstoffe.

Angemessener Umweltschutz kann z. B. die Einführung eines Umweltmanagementsystems nach ISO 14001 (oder einer ähnlichen Norm) und die kontinuierliche Verbesserung der Umweltleistung umfassen.

Grundsätzlich bemühen sich unsere Geschäftspartner nach besten Kräften, (potenziell) schädliche Auswirkungen auf die Umwelt so weit zu reduzieren, wie dies nach vernünftigem Ermessen möglich ist.

Umweltauswirkungen und Menschenrechte

Unsere Geschäftspartner müssen sicherstellen, dass ihre Tätigkeit keine schädlichen Bodenveränderungen, Wasserverschmutzung, Luftverschmutzung, schädlichen Lärmemissionen oder übermäßigen Wasserverbrauch verursachen, die:

- die natürlichen Grundlagen für den Erhalt und die Erzeugung von Lebensmitteln erheblich beeinträchtigen
- Menschen den Zugang zu sicherem und sauberem Trinkwasser verwehren
- Menschen den Zugang zu sanitären Einrichtungen erschweren oder diese zerstören oder
- die Gesundheit von Menschen schädigen.

Rechtswidrige Räumung oder Inbesitznahme von Land

Unsere Geschäftspartner müssen sicherstellen, dass ihre Tätigkeiten im Rahmen des Erwerbs, der Erschließung oder sonstigen Nutzung von Land, Wäldern und Gewässern nicht zu einer rechtswidrigen Räumung oder Inbesitznahme von Land, Wäldern und Gewässern führt. Dies muss insbesondere dann sichergestellt werden, wenn sich diese Aktivitäten auf die Lebensgrundlagen von Menschen auswirken.

Rechtswidriger Einsatz von Sicherheitskräften

Unsere Geschäftspartner instruieren und kontrollieren private oder öffentliche Sicherheitskräfte, die zum Schutz ihrer Projekte eingesetzt werden, dahingehend, dass das Handeln dieser Sicherheitskräfte nicht zu rechtswidrigen Schäden an Leib und Leben führt oder nach international anerkannten Standards (z. B. UN-Konvention gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe) als Folter, grausam, unmenschlich oder erniedrigend angesehen werden könnte.

Korruption

Unsere Geschäftspartner dulden keine Form von Korruption oder Wirtschaftskriminalität durch eigenes Personal, in ihrer Lieferkette oder durch ihre Geschäftspartner. Erleichterungszahlungen sind verboten.

Compliance, Audits

Unsere Geschäftspartner müssen sicherstellen, dass diese Grundregeln sowohl intern als auch innerhalb ihrer Lieferkette eingehalten werden.

DB Schenker kann selbst oder durch unabhängige Dritte Kontrollen durchführen, um die Einhaltung dieser Grundregeln zu bestätigen und zu überwachen, darunter intern oder von Dritten durchgeführte Befragungen, Vor-Ort-Begutachtungen von Einrichtungen in konkreten Verdachtsfällen, Überprüfung der verfügbaren Informationen und andere

Maßnahmen, die zur Überprüfung des Verhaltens von Geschäftspartnern erforderlich sind. Von den Geschäftspartnern wird erwartet, dass sie mit DB Schenker kooperieren und Informationen austauschen, die zur Überprüfung der Compliance erforderlich sind, und zwar in einem Format, das für DB Schenker verständlich und nutzbar ist. DB Schenker wird diese Kontrolltätigkeiten im Einklang mit geltendem Recht durchführen und die Geheimhaltungsinteressen der Geschäftspartner berücksichtigen.

Hinweissystem

DB Schenker verfügt über ein öffentlich zugängliches Hinweissystem, das über die Website des DB-Konzerns abgerufen werden kann: <https://www.bkms-system.net>.

Das Management von DB Schenker reagiert gegebenenfalls auf Missstandsmeldungen und behandelt sie so weit wie möglich vertraulich. Erforderlichenfalls erhalten Hinweisgebende während des Prozesses Unterstützung (z. B. durch Dritte oder Übersetzer).

Konsequenzen

Wir bei DB Schenker legen Wert auf einen kooperativen Umgang mit unseren Geschäftspartnern. Bei geringfügigen oder potenziellen Verstößen gegen diese Standards of Business Conduct wird einem Geschäftspartner daher in der Regel die Möglichkeit gegeben, innerhalb einer angemessenen Frist geeignete Abhilfemaßnahmen zu ergreifen, vorausgesetzt, der Geschäftspartner ist grundsätzlich bereit, den Verstoß abzustellen und sein Verhalten zu ändern.

Bei schwerwiegenden Verstößen (insbesondere bei begangenen Straftaten) behält sich DB Schenker angemessene Sanktionen gegen den jeweiligen Geschäftspartner vor. Diese können auch zu einer sofortigen Beendigung der geschäftlichen Beziehung und zur Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen und anderen Rechten führen.

DB Schenker kann jeden potenziellen Geschäftspartner disqualifizieren und die Beziehung mit einem aktuellen Geschäftspartner, der diese Standards of Business Conduct nicht einhält, beenden, wird aber in der Regel nicht als erstes die Beendigung der Geschäftsbeziehung anstreben.

Aktualisierungen

Diese Standards of Business Conduct werden mindestens einmal jährlich und bei Bedarf, z. B. nach wesentlichen Änderungen im Geschäftsumfeld, überprüft.

Weitere Informationen finden Sie unter: <https://www.dbschenker.com/de-de/compliance>.

Den Verhaltenskodex für Geschäftspartner der Deutschen Bahn finden Sie unter: <https://www.deutschebahn.com/en/group/compliance/geschaeftpartner>.